

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahräder und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller geändert wird

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung – WStV wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahräder und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2018, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift angefügt:

„Ausgewogene Verteilung von stationslosen Mietfahrädern und stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern

§ 2a. (1) Es darf maximal je ein Drittel der markierten (Höchstzahl der laufenden Nummer der amtlichen Markierung) stationslosen Mietfahräder oder stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller in den Bezirken 1, 2 bis 9 und 20 positioniert werden. In den Bezirken außerhalb des Gürtels (inkl. Donaustadt und Floridsdorf) muss mindestens ein Drittel positioniert werden.

(2) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat dem Magistrat der Stadt Wien die tägliche Aufstellung mit Aufstellungslisten (Anzahl, betreiberspezifische amtliche Markierung und Örtlichkeit) täglich jeweils um 07:00 Uhr zu melden.

(3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, die bekanntgegebenen Aufzeichnungen (Aufstellungslisten) sowie den Namen der Vermieterin bzw. des Vermieters bzw. den Namen des Unternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung zur ausgewogenen Verteilung im Sinne des § 2a personenbezogen zu verarbeiten und stichprobenartig zur Überprüfung vor Ort zu verwenden.“

2. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die mit der amtlichen Markierung versehenen Plättchen sind von der Behörde an die Vermieterin bzw. den Vermieter auszugeben und von dieser bzw. diesem selbstständig kraftschlüssig vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar am Mietfahrad oder am Klein- oder Miniroller anzubringen.“

3. § 4 samt Überschrift lautet:

„Ersatzmarkierung

§ 4. (1) Für entwendete stationslose Mietfahräder oder elektrisch betriebene Klein- und Miniroller oder defekte oder gestohlene Metallplättchen mit amtlicher Markierung kann die Vermieterin bzw. der Vermieter bei der Behörde eine Ersatzmarkierung mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer beantragen.

(2) Die Entwendung stationsloser Mietfahräder oder elektrisch betriebener Klein- und Miniroller oder der Diebstahl von Metallplättchen mit amtlicher Markierung sind durch geeignete Nachweise (zB Anzeigenbestätigung) der Behörde glaubhaft zu machen. Erst mit der Glaubhaftmachung (zB Vorlage der Anzeigenbestätigung) bei der MA 28 kann ein weiteres Mietfahrad oder ein weiterer Klein- oder Miniroller angemeldet werden und mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer markiert werden. Defekte Metallplättchen mit amtlicher Markierung sind bei der MA 48 zur Verschrottung nachweislich abzugeben. Erst mit der Bestätigung der MA 48 kann ein neues Metallplättchen mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer markiert werden.“

4. § 5 samt Überschrift lautet:

„Ordnungsgemäßes Abstellen der stationslosen Mietfahräder und der stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller

§ 5. (1) Sofern keine besonders gekennzeichneten Abstellflächen vorliegen, dürfen stationslose Mietfahräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller nur auf Gehsteigen abgestellt werden, die eine Breite von mindestens 4,00 m aufweisen. Die Aufstellung hat fahrbahnseitig zu erfolgen,

und zwar im rechten Winkel zum fahrbahnseitigen Gehsteigrand. Stationslose Mietfahräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller dürfen in folgenden Bereichen nicht abgestellt werden:

1. im Bereich rund um die Oper (äußere Gehsteigkante Opernring ONr. 2, äußere Gehsteigkante Operngasse ONr. 1, äußere Gehsteigkante Philharmonikerstraße ONr. 1 und äußere Gehsteigkante Herbert von Karajan Platz),
2. auf Gehsteigen und Plätzen vor Bauwerken und Einrichtungen, die von kultureller Bedeutung sind, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern,
3. in öffentlichen Grünanlagen, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern oder auf einem Weg in einer öffentlichen Grünanlage, wenn es sich um einen Weg handelt, welcher mehr als 4,00 m breit ist und auf dem das Fahrradfahren zulässig ist.

(2) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Mieterinnen bzw. Mietern auf die Einhaltung des Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 hinzuwirken.

(3) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass stationslose Mietfahräder und stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, welche entgegen Abs. 1 abgestellt sind oder offenbar unbrauchbar geworden sind, werktags zwischen 6 und 18 Uhr binnen zwei Stunden, zu allen anderen Zeiten binnen sechs Stunden ab behördlicher Verständigung der Vermieterin bzw. des Vermieters entfernt bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Verordnung konform abgestellt werden. Samstage gelten im Sinne dieser Regelung nicht als Werktage.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 65

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Der Abteilungsleiter:

Mag. Leopold Bubak

Obersenatsrat

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Änderung der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Juni 2018 betreffend stationslose Mietfahrräder, ABl. Nr. 26/2018, in der Fassung der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 27. Juni 2019 betreffend stationslose Mietfahrräder und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, ABl. Nr. 26/2019, wurde erforderlich, da insbesondere die vermieteten stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller einen immer größer werdenden Anteil am Verkehrsgeschehen einnehmen und dieses schrankenlose gewerbliche Anbieten im öffentlichen Raum zu einer vermehrten Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens führt.

In Wien sind derzeit neun (Leih-)E-Scooter-Unternehmen akkreditiert mit fast 7.500 von der Behörde markierten „Fahrzeugen“. Behinderndes Parken auf Gehsteigen und das geballte Auftreten von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern in den innerstädtischen Bereichen stellen sich als Hauptprobleme dar. Das geht aus einer Beobachtung der (Leih-)E-Scootersaison von Oktober 2018 bis August 2019 durch die Stadt Wien hervor. Dabei wurden von der Stadt unter anderem Beschwerden und Beanstandungen ausgewertet.

In diesem Zeitraum wurden 1.559 Amtshandlungen seitens der Polizei registriert. 549 Organmandate wurden ausgestellt, vor allem wegen Befahrens von Gehsteigen, Missachtung des Rotlichts, Telefonieren beim Lenken und Verstößen gegen die Fahrradverordnung. Weiters gab es 513 Anzeigen, davon betrafen 103 alkoholisiertes Fahren und sechsmal Fahren unter Suchtgifteinfluss. Registriert wurden weiters 60 Unfälle mit Personenschaden. Aus der Bevölkerung gab es 1.015 Beschwerden, vor allem über das unrichtige Abstellen von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern.

Es gilt das geänderte Verkehrsgeschehen in solche Bahnen zu lenken, um ein sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmer auch weiterhin gewährleisten zu können.

Der öffentliche Raum soll demnach für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrrädern und elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern nur eingeschränkt benutzt werden können.

Da das Abstellen von Mietfahrrädern und von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern in Gehsteigebereichen in den letzten Monaten Anlass zu Beschwerden gab, ist es erforderlich, das Abstellen auf breiteren (von bisher zumindest 2,50 m auf zumindest 4,00 m Breite) Gehsteigen vorzusehen, sofern besonders gekennzeichnete Abstellflächen nicht eine Unterschreitung dieser Mindestbreite zulassen.

Beim Abstellen von Mietfahrrädern und von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern darf auch die Personengruppe der Blinden und schwer sehbehinderten Menschen nicht außer Acht gelassen werden, denn unachtsam abgestellte Roller (und auch Fahrräder) können für blinde und schwer sehbehinderte Menschen eine Verletzungsgefahr bedeuten. Das Abstellen von Rollern (und auch Fahrrädern) entlang von Hausfassaden und Geschäftsportalen ist zu unterlassen, da sich blinde Menschen an der Hausmauer mit dem Langstock orientieren. Der Roller (und auch das Fahrrad) stellt in diesem Fall eine echte Stolpergefahr dar.

Um so weit wie möglich zu gewährleisten, dass der Fußverkehr nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden, wird auch die Aufstellungsart dahingehend bestimmt, dass Roller (und auch Fahrräder) am fahrbahnseitigen Gehsteigrand abgestellt werden müssen, und zwar im rechten Winkel zum fahrbahnseitigen Gehsteigrand.

Mit dieser Aufstellungsart soll ein Umfallen der Roller (und auch Fahrräder) in Richtung Fahrbahn bzw. Parkspur – welches zu Sachschäden an abgestellten Fahrzeugen führen könnte – möglichst vermieden werden.

Mit der nunmehr festgelegten Verteilung über das Stadtgebiet soll die zu vielen Beschwerden anlassgebende Überfrachtung der inneren Bezirke insbesondere mit elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller vermieden werden.

Im § 5 Abs. 3 der Verordnung wird als weiterer sensibler Bereich im Stadtgebiet, der Bereich „rund um die Oper“ genannt, der von abgestellten stationslosen Mietfahrrädern oder stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern freizuhalten ist. Die explizite Nennung des „Bereiches rund um die Oper“ wurde erforderlich, um den „Wildwuchs“ an unsachgemäßen Abstellungen in diesem Bereich hintanzuhalten und war insbesondere erforderlich, um die Verkehrsströme zu den öffentlichen Verkehrsanbindungen (zB zu den U-Bahn-Abgängen und den Straßenbahnstationen) nicht zu behindern.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die stichprobenartigen Kontrollen der rechtmäßigen Abstellung auf den Gehsteigen und der ausgewogenen Verteilung im Stadtgebiet bringen einen geringfügigen, derzeit nicht genau bezifferbaren, Mehraufwand für die Verwaltung mit sich. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die begrenzte Anzahl an Abstellmöglichkeiten in der Inneren Stadt und den Bezirken innerhalb des Gürtels die diesbezüglichen Beschwerden zurückgehen werden, sodass ein Einschreiten des Stadtservice Wien weniger oft erforderlich wird.

Zudem werden durch die Verschärfung des § 5 der Verordnung (Verkürzung der Reaktionsfristen) die Verleihfirmen verstärkt in die Pflicht genommen, insbesondere verordnungswidrig abgestellte elektrisch betriebene Klein- und Miniroller neu zu positionieren; umgekehrt wird damit eine Entlastung der Verwaltung erwartet.

Es wird davon ausgegangen, dass die neu vorgesehenen Kontrollen und die zu erwartenden Entlastungen der Verwaltungsebene einander ausgleichen, so dass insgesamt durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf keine nennenswerten finanziellen Mehrbelastungen für die Stadt Wien zu erwarten sind.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenwärtigen Verordnungsentwurf keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu 1 (§ 2a):

Mit der nunmehr festgelegten Verteilung über das gesamte Stadtgebiet soll ein Ausgleich zum „Überangebot“, insbesondere der elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller in der Inneren Stadt und den Bezirken innerhalb des Gürtels erreicht werden. Die ausufernde Rollerdichte, einhergehend mit (ver-)ordnungswidrig abgestellten Rollern im Gehsteigbereich, im innerstädtischen Bereich, führte und führt vermehrt zu Beschwerden der Fußgängerinnen bzw. Fußgänger, sodass eine Reglementierung, im Sinne einer ausgewogenen Verteilung der Mietfahräder und der elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller über das gesamte Stadtgebiet, unumgänglich ist. Diese Maßnahme ist überdies geeignet, die derzeit bestehende Konzentration an Mietfahrädern und insbesondere an elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern im innerstädtischen Bereich zu verringern, damit wird der Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens durch (ver-)ordnungswidrig abgestellte Mietfahräder und insbesondere elektrisch betriebene Klein- und Miniroller entgegengewirkt.

Das Mobilitätsverhalten hat gezeigt, dass bei längeren Wegstrecken der Roller (und das Mietfahrrad) nicht das Mittel der Wahl sind. Längere Wegstrecken (zB von der Donaustadt in die Innere Stadt) werden üblicherweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, da derart lange Wegstrecken, insbesondere mit dem Mietfahrrad oder Roller zu lange dauern und zudem zu kostenintensiv wären. Das Potenzial insbesondere von elektrisch betriebenen Rollern entfaltet sich vor allem in Kombination mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Durch das dargestellte Mobilitätsverhalten bleibt auch sichergestellt, dass während des ganzen Tages ein Drittel der Mietfahräder und Roller in den Außenbezirken verbleibt, somit der ausgewogenen Verteilung während des ganzen Tages entsprochen wird.

Damit eine ordnungsgemäße Aufstellung im Stadtgebiet durch die Stadt Wien überprüfbar und nachvollziehbar gegeben ist, werden die Verleihunternehmen verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Wien (Stadtservice Wien) die tägliche Aufstellung mit Aufstellungslisten, die die Anzahl, die betreiberspezifische amtliche Markierung und die Örtlichkeit der Mietfahräder und elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller enthalten, jeweils täglich um 07:00 Uhr zu melden.

Beim Zeitpunkt der Meldung wurde das NutzerInnenverhalten entsprechend berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aufstellung durch die Verleihunternehmen und dem Zeitpunkt des Mietens durch die NutzerInnen noch nicht so viel Zeit verstrichen ist, sodass die Anzahl der um 07:00 Uhr gemeldeten Mietfahräder und elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller bei einer stichprobenartigen Kontrolle durch den Magistrat der Stadt Wien (Stadtservice Wien) in der gemeldeten Anzahl noch vorgefunden werden.

Die übermittelten Daten dienen ausschließlich der (stichprobenartigen) Kontrolle der ausgewogenen Verteilung der Mietfahräder und der Roller über das gesamte Stadtgebiet; eine Verwendung der Daten zu verkehrsplanerischen Maßnahmen ist damit nicht umfasst.

Zu 2 (§ 3 Abs. 1 zweiter Satz):

Bisher bestand die Möglichkeit der amtlichen Markierung am Mietfahrrad oder am elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller selbst (am Rahmen) oder aber wurden mit der amtlichen Markierung versehene Metallplättchen von der Behörde an die Vermieterin bzw. den Vermieter ausgegeben, welche von der Vermieterin bzw. dem Vermieter selbstständig kraftschlüssig vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar am Mietfahrrad oder am Roller anzubringen waren.

Mit Inkrafttreten der Novelle soll künftig nur mehr eine amtliche Markierung am Metallplättchen selbst möglich sein. Somit verlieren bestehende Markierungen, welche direkt auf den Mietfahrädern oder Rollern aufgebracht wurden, ihre Gültigkeit. Diese Maßnahme hängt eng mit dem § 4, der Bestimmung betreffend die amtliche Ersatzmarkierung, zusammen. Eine Ersatzmarkierung war bisher nur in zwei Fällen möglich, nämlich bei Vorliegen nicht mehr einsatzfähiger Modelle, insbesondere auf Grund eines technischen Gebrechens oder weil stationslose Mietfahräder oder elektrisch betriebene Klein- und Miniroller entwendet wurden. Nicht umfasst war der Fall, dass Mietfahräder und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, die weder ein technisches Gebrechen aufwiesen, noch entwendet wurden, ausgetauscht werden können. Es ist jedoch durchaus sachgerecht, grundsätzlich einsatzfähige

Mietfahrräder und Roller gegen noch bessere Modelle, beispielsweise gegen stabilere, noch windresistentere Modelle, austauschen zu können. Durch die nunmehrige Regelung wird eine unbürokratische Übertragung der Markierung nun auch in diesem Fall ermöglicht.

Zu 3 (§ 4):

Mit Inkrafttreten der Novelle soll nur mehr im Falle von entwendeten stationslosen Mietfahrrädern oder elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern oder gestohlenen Metallplättchen mit amtlicher Markierung eine Ersatzmarkierung möglich sein.

Entwendete stationslose Mietfahrräder oder elektrisch betriebene Klein- und Miniroller oder gestohlene Metallplättchen mit amtlicher Markierung sind durch geeignete Nachweise (zB Diebstahlsanzeige) der Behörde glaubhaft zu machen.

Erst mit der Glaubhaftmachung (zB Vorlage der Diebstahlsanzeige) bei der MA 28 kann ein weiteres Mietfahrrad oder Roller angemeldet werden.

Für, auf Grund von technischen Gebrechen etc., nicht mehr einsatzfähige Mietfahrräder oder Klein- oder Miniroller ist eine Ersatzmarkierung nicht mehr erforderlich, da in diesem Fall das mit der amtlichen Markierung versehene Metallplättchen von der Vermieterin bzw. vom Vermieter selbstständig auf einem anderen Mietfahrrad oder Klein- oder Miniroller kraftschlüssig vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar anzubringen ist.

Bei defekten Metallplättchen mit amtlicher Markierung ist nach § 4 Abs. 2 vorzugehen.

Zu 4 (§ 5):

In § 5 Abs.1 werden Regelungen getroffen, besonders sensible Bereiche im Stadtgebiet überhaupt von stationslosen Mietfahrrädern und elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern freizuhalten.

Die bisherigen Regelungen werden noch um den Bereich „rund um die Oper“ erweitert. Die explizite Nennung des „Bereiches rund um die Oper“ wurde erforderlich, um den „Wildwuchs“ an unsachgemäßen Abstellungen in diesem Bereich hintanzuhalten, und insbesondere erforderlich, um die Verkehrsströme zu den öffentlichen Verkehrsanbindungen (zB zu den U-Bahn-Abgängen und Straßenbahnstationen) nicht zu behindern.

Da das Abstellen insbesondere von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern im Gehsteigbereich in den letzten Monaten verstärkt Anlass zu Beschwerden gab, ist es zudem erforderlich, das Abstellen auf breiteren (von bisher zumindest 2,50 m auf zumindest 4,00 m Breite) Gehsteigen vorzusehen, sofern besonders gekennzeichnete Abstellflächen nicht eine Unterschreitung dieser Mindestbreite zulassen.

Das Abstellen auf den nach der StVO erlaubten 2,50 m breiten Gehsteigen hat sich als zu gering herausgestellt. Dies insbesondere deshalb, da das gewerbliche Anbieten von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern ständig im Steigen begriffen ist.

Zahlreiche Beschwerden von Behindertenorganisationen betreffen störendes, behinderndes und vorschriftswidriges Abstellen von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern. Konkret wurde ausgeführt, dass vielfach elektrisch betriebene Klein- und Miniroller am taktilen Blindenleitsystem und entlang von Hausmauern abgestellt werden. Beides ist zu unterlassen, da sich Blinde und schwer sehbehinderte Menschen an der Hausmauer mit dem Langstock orientieren und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller (wie auch Mietfahrräder) in diesem Fall eine echte Stolpergefahr darstellen können.

Mit der festgelegten fahrbahnseitigen Aufstellungsart bleibt sowohl das taktile Blindenleitsystem, das üblicherweise in der Mitte des Gehsteigs verläuft, als auch die Hausfassaden von einer Abstellung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern (wie auch Mietfahrrädern) frei, sodass die oben beschriebene Stolpergefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet die Verpflichtung der Vermieterin bzw. des Vermieters, nicht ordnungsgemäß abgestellte bzw. unbrauchbar gewordene stationslose Mietfahrräder und stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller binnen zwei Stunden bzw. sechs Stunden ab behördlicher Verständigung zu entfernen bzw. ordnungsgemäß abzustellen, bevor die Rechtsfolgen der §§ 6 und 7 eintreten (kostenpflichtige Entfernung durch den Magistrat, Verhängung einer Strafe). Bisher waren vier Stunden bzw. zwölf Stunden Zeit, den rechtskonformen Zustand herzustellen.

Die Verkürzung der Reaktionsfristen war erforderlich, um den rechtskonformen Zustand noch rascher herzustellen. Umgekehrt sind jedoch die Reaktionsfristen ausreichend, um ein fristgerechtes Handeln der Verleihunternehmen zu ermöglichen.

Beschlüsse

Beschluss des Wiener Stadtsenates, mit dem die Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates geändert wird

Der Wiener Stadtsenat hat beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Stadtsenates vom 18. Oktober 1960, PrZ 2573/60, über die Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates, ABl. der Stadt Wien Nr. 86/1960, in der Fassung des Beschlusses des Wiener Stadtsenates vom 25. Juni 1968, PrZ 1716/68, ABl. der Stadt Wien Nr. 27/1968, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronischer Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr im Stadtsenat wird in elektronischer Form abgewickelt.

(2) Längen beim Stadtsenat Schriftstücke von externen Stellen in nicht elektronischer Form ein, sind sie vor der weiteren Behandlung elektronisch zu erfassen.

(3) Sofern die elektronische Abwicklung des Schriftverkehrs technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig (z. B. Antragstellung während der Sitzung) ist, hat diese in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall vorübergehender technischer Hindernisse sind diese Schriftstücke in elektronischer Form zu erfassen.“

2. In § 11 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „durch Druck“.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und findet erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den (teilweisen) Echtbetrieb des elektronischen Schriftverkehrs vorliegen. Dieser (jeweilige) Zeitpunkt ist vom Vorsitzenden des Stadtsenates in der Sitzung des Stadtsenates bekannt zu geben. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des (teilweisen) Echtbetriebes ist die Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Beschlusses anzuwenden.

Der Vorsitzende:
Dr. Michael Ludwig

*

(MA 2 – 227716-2019)

Beschluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2019,
Zl. 420632-2019-GIF

Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen; Änderung

Gemäß § 30 Abs. 2 der Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2019, und § 37 Abs. 2 des Wiener Bedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2019, wird verordnet:

Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 1985, Pr.Z. 822, betreffend „Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen“, ABl. Nr. 12/1985, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 13. Februar 2018, Zl. 57826-2018-GIF, ABl. Nr. 9/2018, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II Abs. 11 wird im ersten Satz die Wortfolge „an den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und der Fachschule für Mode“ durch die Wortfolge „an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe“ ersetzt und entfällt im letzten Satz die Wortfolge „an einer Schule“.

2. In Art. II Abs. 11a wird im ersten Satz die Wortfolge „an den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und der Fachschule für Mode“ durch die Wortfolge „an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe“ und in der Z 1 der Beistrich am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt lit. i.

3. In der Anlage entfallen die Schularten „Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe SCHULVERSUCH (auslaufend mit dem Schuljahr 2017/18)“, „Dreijährige Fachschule für Mode“ und „Dreijährige Fachschule für Mode SCHULVERSUCH (auslaufend mit dem Schuljahr 2017/18)“ sowie die diesen Schularten jeweils zugeordnete Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen.

4. In der Anlage entfällt bei der Schulart „Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ die Überschrift „KOLLEG (auslaufend mit dem Schuljahr 2017/18)“ samt der dieser zugeordneten Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig

*

Verordnungen

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2018, geändert wird

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller

2. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„Regelung zu stationslosen Mietfahrrädern und stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern“

3. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen Mietfahrrädern verboten“ durch die Wortfolge „ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen Mietfahrrädern oder stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern verboten“ ersetzt.

4. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge mit Lenkstange und Trittbrett, die außerhalb von ortsfesten, ausschließlich für die Vermietung vorgesehenen Entnahme- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden. Nicht als stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller gelten Klein- und Miniroller, die von der Vermieterin bzw. vom Vermieter mittels einer natürlichen Person der Mieterin bzw. dem Mieter übergeben werden oder die direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung aufgestellt sind.“

5. § 2 samt Überschrift lautet:

„Voraussetzungen zur Vermietung stationsloser Mietfahrräder oder stationsloser elektrisch betriebener Klein- und Miniroller

§ 2. Abweichend vom Verbot nach § 1 Abs. 1 darf jede Vermieterin bzw. jeder Vermieter höchstens 1500 stationslose Mietfahrräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller im Wiener Gemeindegebiet gewerblich anbieten, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat ihren bzw. seinen Sitz bzw. weitere Betriebsstätte in Wien und
- eine bestehende aufrechte Gewerbeberechtigung zum Betrieb eines Bike/Roller-Sharing-Unternehmens wird nachgewiesen und

 Mewald TORE+SERVICE	Toranlagen für Mehrbenutzergaragen Drehtore und Automatisierung bestehender Tore Automatische Personentüren Industrietore und Brandschutzttore Schranken und Poller	Planung Montage Vorbeugende Wartung Störungsdienst Wiederkehrende Prüfungen	 
	info@mewald.at www.mewald.at		Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriest. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012

- die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner gewährleisten den rechtskonformen Umgang mit den Daten der Kundinnen und Kunden (insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht).

Auf die Höchstzahl (1500) sind auch jene stationslosen Mietfahräder oder stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller anzurechnen, welche von einem Unternehmen in Umlauf gebracht werden, an dem die Vermieterin bzw. der Vermieter direkt oder indirekt beteiligt ist, ein sonstiges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht oder andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gegeben sind, die einer Beteiligung gleichzuhalten sind.“

6. § 3 Abs. 1 lautet:

„Die gemäß § 2 vom Verbot ausgenommenen stationslosen Mietfahräder und stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller sind auf Kosten der Vermieterin bzw. des Vermieters mit einer amtlichen Markierung zu versehen. Die amtliche Markierung kann von der Behörde entweder am Mietfahrrad oder Roller selbst angebracht werden oder aber werden mit der amtlichen Markierung versehene Plättchen von der Behörde an die Vermieterin bzw. den Vermieter ausgegeben und sind diese von der Vermieterin bzw. dem Vermieter selbstständig kraftschlüssig vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar am Mietfahrrad oder am Klein- oder Miniroller anzubringen.“

7. In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „des stationslosen Mietfahrrades“ durch die Wortfolge „des stationslosen Mietfahrrades oder des stationslosen elektrisch betriebenen Klein- oder Minirollers“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 1 lautet:

„Für, auf Grund von technischen Gebrechen etc., nicht mehr einsatzfähige oder entwendete stationslose Mietfahräder oder elektrisch betriebene Klein- und Miniroller kann die Vermieterin bzw. der Vermieter bei der Behörde eine Ersatzmarkierung mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer beantragen.“

9. § 4 Abs. 2 lautet:

„Bei nicht mehr einsatzfähigen Mietfahrrädern oder Klein- oder Minirollern ist der Rahmen bzw. der markierte Teil bei der MA 48 zur Verschrottung nachweislich abzugeben. Erst mit der Bestätigung der MA 48 kann ein weiteres Mietfahrrad oder ein weiterer Klein- oder Miniroller angemeldet werden und mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer markiert werden.“

10. § 5 samt Überschrift lautet:

„Ordnungsgemäßes Abstellen der stationslosen Mietfahräder und der stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller

§ 5. (1) Stationslose Mietfahräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller dürfen unbeschadet des § 68 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, und der §§ 68 Abs. 4 iVm 88b Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, in folgenden Bereichen nicht abgestellt werden:

1. auf Gehsteigen und Plätzen vor Bauwerken und Einrichtungen, die von kultureller Bedeutung sind, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern,
2. in öffentlichen Grünanlagen, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern oder auf einem Weg in einer öffentlichen Grünanlage, wenn es sich um einen Weg handelt, welcher mehr als 2,5m breit ist und auf dem das Fahrradfahren zulässig ist.

(2) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Mieterinnen bzw. Mietern auf die

Einhaltung des § 68 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 und der §§ 68 Abs. 4 iVm 88b Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, sowie des Abs. 1 Z 1 und 2 hinzuwirken.

(3) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass stationslose Mietfahräder und stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, welche entgegen Abs. 1 abgestellt sind oder durch Vandalismus offenbar unbrauchbar geworden sind, werktags zwischen 6 und 18 Uhr binnen vier Stunden, zu allen anderen Zeiten binnen zwölf Stunden ab behördlicher Verständigung der Vermieterin bzw. des Vermieters entfernt bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Verordnung konform abgestellt werden. Samstage gelten im Sinne dieser Regelung nicht als Werkzeuge.“

11. § 6 samt Überschrift lautet:

„Entfernung von stationslosen Mietfahrrädern und stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern durch den Magistrat

§ 6. Stationslose Mietfahräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, die entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 oder ohne eine entsprechende Markierung im Sinne der §§ 3 und 4 oder entgegen § 5 Abs. 3 vorgefunden werden, sind vom Magistrat ohne vorausgegangenes Verfahren zu entfernen und acht Wochen lang aufzubewahren. Die Vermieterin bzw. der Vermieter ist aufzufordern, die stationslosen Mietfahräder oder die stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller innerhalb dieser Frist zu übernehmen. Nach Ablauf der Frist gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass sich die Vermieterin bzw. der Vermieter der nicht übernommenen stationslosen Mietfahräder oder stationslosen Klein- und Miniroller entledigen wollte. Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung, die nicht sogleich bezahlt werden, sind der Vermieterin bzw. dem Vermieter mit Bescheid vorzuschreiben.“

12. § 7 samt Überschrift lautet:

„Erklärung zur Verwaltungsübertretung

§ 7. Wer dem Verbot gemäß § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ein stationsloses Mietfahrrad oder einen stationslosen elektrisch betriebenen Klein- oder Miniroller ohne eine an der vorgesehenen Stelle (§ 3 Abs. 3) angebrachte amtliche Markierung im Sinne der §§ 3 und 4 zur Miete anbietet oder § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 65

	THURNER-BAU GESELLSCHAFT M. B. H.
	www.thurner-bau.at Mail: wien22@thurner-bau.at WIEN Tel. 263-70-70 GERASDORF